

## §306

**Einlegung und Einlegungsfrist**

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei dem Gericht, von dem der angefochtene Beschluß erlassen ist, zu Protokoll der Rechtsantragsstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen Rechtsanwalt einzulegen.

(2) Die Frist läuft bei den in Anwesenheit des Beschwerdeführers verkündeten Beschlüssen von der Verkündung, in anderen Fällen von der Zustellung ab.

(3) Hält das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, ist ihr stattzugeben; anderenfalls ist die Beschwerde innerhalb von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen.

1. **Frist und Form** der Einlegung dienen der Beschleunigung des Verfahrens. Die Beschwerde muß binnen einer Woche bei dem Gericht erster Instanz eingelegt werden, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat. Die Frist beginnt, wenn der Beschwerdeführer anwesend ist, mit der Verkündung (z. B. Verkündung eines Haftbefehls, §§ 126, 127), anderenfalls mit der Zustellung (z. B. Zustellung von Entscheidungen an den Staatsanwalt, § 186). Die Beschwerde kann nicht nur zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch einen Rechtsanwalt, sondern auch schriftlich eingelegt werden und bedarf nicht zwingend einer Begründung, wenn eine solche auch gegeben werden soll.

2. **Entscheidung des Gerichts erster Instanz:** Das angerufene Gericht erster Instanz kann den angefochtenen Beschluß, anders als bei Protest und Berufung, selbst ändern. Das folgt aus dem Inhalt der Beschlüsse, die sich, im Gegensatz zu Urteilen, in der Regel mit Einzelfragen befassen, zeitlich beschränkte Wirkung haben und deshalb infolge neuer Gesichtspunkte oder einer veränderten Situation nicht immer aufrechtzuerhalten sind.

3. **Vorlage an das Beschwerdegericht:** Hält das erstinstanzliche Gericht die Beschwerde für unbegründet, muß es sie binnen drei Tagen dem Beschwerdegericht vorlegen. Von dieser Regelung gibt es eine wichtige Ausnahme: Wird der Erlaß eines Haftbefehls abgelehnt (§126 Abs. 5) oder ein bereits angeordneter Haftbefehl wieder aufgehoben (§ 132), muß über die dagegen innerhalb von 24 Stunden einzulegende Beschwerde des Staatsanwalts innerhalb weiterer 24 Stunden entschieden werden. Das erstinstanzliche Gericht muß, wenn es der Beschwerde nicht abhilft, die Sache **sofort** dem Rechtsmittelgericht vorlegen. Die Notwendigkeit dieser speziellen Regelung ergibt sich daraus, daß der erneut vorläufig festgenommene in seiner verfassungsmäßig garantierten persönlichen Freiheit ohne richterlichen Haftbefehl keinesfalls länger als 48 Stunden beschränkt werden darf.